

## **Prüfung der Deutschkenntnisse**

### **I. Kenntnisse der deutschen Sprache**

Nach den berufsrechtlichen Bestimmungen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Operationstechnischen Assistenz ist Voraussetzung zur Ausübung dieser Berufe unter anderem die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§§ 27 und 85 GuKG, § 3 MTD-Gesetz, § 26c iVm § 14 MABG).

Nähere Bestimmungen über die „erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ enthalten die Berufsgesetze nicht. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des GuKG, 709 BlgNR 20. GP, führen allerdings dazu Folgendes aus:

*„Die Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege ist an die sprachliche Kommunikation mit sämtlichen in Betracht kommenden Berufsangehörigen sowie mit den PatientInnen, KlientInnen und sonstigen pflegebedürftigen Personen gebunden. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist daher für die Berufsausübung unabdingbar. Die Europäische Union sieht eine ausreichende Beherrschung der Sprache des jeweiligen Gastlandes – je nach Art der betreffenden Tätigkeit – als Standespflicht an. Ein Mitgliedstaat ist jedoch nicht berechtigt, von einem Begünstigten, der im Besitz eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Diploms ist, für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den Nachweis von Sprachkenntnissen oder die erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung zu verlangen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es einerseits dem Dienstgeber obliegt festzustellen, ob die/der BewerberIn über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügt, und es andererseits in die Eigenverantwortlichkeit jeder/jedes Berufsangehörigen fällt, sich die nötigen Sprachkenntnisse anzueignen.“*

Entsprechendes gilt auch für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und die Operationstechnische Assistenz.

Nach der einschlägigen EU-rechtlichen Regelung (Art. 53 Richtlinie 2005/36/EG) haben Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse zu verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Wenn der auszuübende Beruf Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat, können Überprüfungen, die von der zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung vorgenommen werden, vorgeschrieben werden. Diese müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen, und der betroffene Berufsangehörige kann gegen diese Überprüfungen Rechtsbehelfe nach nationalem Recht einlegen.

Die Überprüfung der Sprachkenntnisse darf erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden.

- Dem entsprechend ist die Prüfung der Deutschkenntnisse auch nicht Gegenstand des Anerkennungsverfahrens weder im Rahmen der EWR-Anerkennung noch im Rahmen der Nostrifikation.
- Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass allfällige im Rahmen der Anerkennung vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen (Eignungs- bzw. Ergänzungsprüfung, Anpassungslehrgang bzw. Praktika) jedenfalls in deutscher Sprache zu absolvieren sind.
- Zu beachten ist weiters, dass Personen, denen ein Anerkennungs- oder Nostrifikationsbescheid im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Pflegefachassistenz ausgestellt wurde, bevor sie die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen absolviert haben, berechtigt sind, sich befristet für 2 Jahre in der Pflegefachassistenz bzw. in der Pflegeassistenz in das Gesundheitsberuferegister eintragen zu lassen; auch diese Personen haben im Rahmen des Registrierungsverfahrens die entsprechenden Deutschkenntnisse nachzuweisen.

## **II. Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache**

Gemäß § 15 Abs. 5 iVm Abs. 2 Z 7 GBRG sind die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nur in jenen Fällen nachzuweisen („erforderlichenfalls“), in denen sich diese nicht aus den vorgelegten Personal- und Ausbildungsnachweisen oder dem Lebens- und Berufsweg ergeben.

**Nachweise** über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen daher grundsätzlich in folgenden Fällen **nicht vorgelegt** werden:

- Ausbildungsabschluss in einem deutschsprachigen Land (Ö, D, CH, Südtirol)
- deutschsprachige Matura/Reifeprüfung bzw. Sekundarschulabschluss (z.B. Mittlere Reife)
- Abschluss eines Studiums oder einer mindestens einjährigen Vollzeitausbildung in deutscher Sprache
- Berufserfahrung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf in einem deutschsprachigen Land von mindestens 1 Jahr

In jenen Fällen, in denen ein **Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache** erforderlich ist, sind insbesondere Zeugnisse über die erfolgreich absolvierte Sprachprüfung des geforderten Sprachniveaus vorzulegen.

Für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister und damit für die Berufsberechtigung ist für die einzelnen Berufe mindestens folgendes Sprachniveau nachzuweisen:

Beruf	Sprachniveau
Pflegeassistentz	B1
Pflegefachassistentz	B1
DGKP	B2
Operationstechnische Assistenz	B2
MTD (ausgenommen Logopäd:innen)	B2
Logopäd:innen	C1

Bei diesen für den Erwerb der Berufsberechtigung festgelegten Sprachniveaus handelt es sich um Mindestanforderungen, die der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister zugrundezulegen sind.

Das für die Berufsausübung erforderliche Sprachniveau richtet sich nach den jeweiligen beruflichen Anforderungen. Die Erfüllung dieser Anforderungen fällt in die Eigenverantwortung der/des Berufsangehörigen und gegebenenfalls des Arbeitgebers.

**Sonderfälle**, in denen es unverhältnismäßig sein könnte, ein Zeugnis über eine Sprachprüfung zu verlangen:

- erfolgreiche Absolvierung der im Rahmen der Nostrifikation bzw. EWR-Anerkennung vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen, sofern diese sicherstellt, dass die erforderliche Sprachkompetenz erworben wurde;
- Vorliegen anderer Umstände, insbesondere aus dem Lebensweg (z.B. deutschsprachige Eltern, mehrjähriger Aufenthalt in einem deutschsprachigen Land);
- Berufspraxis in Österreich auf Grund der COVID-19-Sonderbestimmungen (§§ 27 Abs. 3 und 85 Abs. 2 GuKG) vor Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

Die erforderliche Sprachkompetenz kann in diesen Fällen insbesondere in einem persönlichen Gespräch oder durch andere Beweismittel (z.B. Dienstgeberbestätigung) verifiziert werden. Besonders in diesen Fällen ist das **Ermessen der Behörde** im jeweiligen Einzelfall maßgeblich.

### III. Conclusio

Sofern die Prüfung nach Punkt II. Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache ergibt, kann nicht vom vollständigen Nachweis ausgegangen werden, sodass die berufliche Tätigkeit (noch) gemäß § 15 Abs. 10 zweiter Satz GBRG nicht aufgenommen werden darf (siehe *Anlage 2 „Vollständigkeit der Unterlagen“*).

Wenn die Deutschkenntnisse nicht ausreichend erbracht werden können, sollte die Behörde im Rahmen der Manuduktionspflicht anregen, den Antrag zunächst zurückzuziehen und nach erfolgreichem Erwerb der Deutschkenntnisse (Absolvierung der Sprachprüfung) diesen neuerlich zu stellen. Andernfalls müsste angesichts der Entscheidungsfrist und des Fehlens einer Rechtsgrundlage für ein Aussetzen des Verfahrens der Antrag abgewiesen werden.

## Sprachniveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen

In der nachfolgenden Globalskala sind für verschiedene Kompetenzstufen einfach Aussagen hinterlegt, die bei der Einschätzung des eigenen Sprachniveaus hilfreich sind. Das Sprachniveau gliedert sich entsprechend des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen** in sechs Stufen von A1 (Anfänger) bis C2 (Experten).

### Erklärung zur Sprachniveau-Skala nach dem Europäischen Referenzrahmen:

Die Einrichtung eines Systems gemeinsamer Referenzpunkte schränkt in keiner Weise ein, wie verschiedene Bildungssektoren mit unterschiedlicher didaktischer Tradition ihr eigenes System von Sprachniveaus und -modulen organisieren und beschreiben. Man kann weiterhin annehmen, dass sich die konkreten Formulierungen des Systems von Referenzpunkten – also der Wortlaut der Deskriptoren – im Lauf der Zeit noch verfeinern werden, wenn nämlich die Erfahrungen, die in den Mitgliedstaaten und in Institutionen mit entsprechendem Fachwissen gemacht werden, in eben diese Beschreibungen mit eingearbeitet werden.

Es ist auch wünschenswert, dass die gemeinsamen Referenzpunkte für unterschiedliche Zwecke auf unterschiedliche Weise präsentiert werden. Für einige Zwecke wird es genügen, das System der Gemeinsamen Referenzniveaus in einfachen, holistischen Abschnitten zusammenzufassen wie in der folgenden Abbildung. Eine solche einfache 'globale' Darstellung macht es leichter, das System der Niveaustufen Nichtfachleuten zu vermitteln, und es kann zugleich Lehrenden und Curriculumplanern Orientierungspunkte geben.

## Gemeinsame Referenzniveaus: Die Sprachniveau Globalskala

### Elementare Sprachanwendung

<b>A1</b>	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.
<b>A2</b>	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

### Selbstständige Sprachanwendung

<b>B1</b>	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
-----------	--

<b>B2</b>	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
-----------	---

### Kompetente Sprachverwendung

<b>C1</b>	Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.
<b>C2</b>	Kann praktisch alles, was er / sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.